

Satzung des Sportvereins Mardorf

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Sportverein 1921 Mardorf und hat seinen Sitz in Amöneburg Stadtteil Mardorf. Er wurde im Jahre 1921 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchhain eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e.V.,
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes,
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Sportverein 1921 Mardorf e.V. mit Sitz in Amöneburg/Mardorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (§§ 51-68AO1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 3.2 Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 3.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- 4.1 Die Farben des Vereins sind: schwarz/gelb
- 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- 4.3 Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c).
- 5.2 Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Ethnie und Religion werden.
- 5.3 Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 5.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5.5 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Tod des Mitglieds.
- 5.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ältestenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
- 7.3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen vorher im Aushang im Vereinsaushang bekannt gegeben.
- Die Tagesordnung soll enthalten:
- 7.4
- Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Bericht des Geschäftsführenden Vorstands;
 - Kassenbericht;
 - Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands;
 - Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstands; (alle zwei Jahre);
 - Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - Anträge;
 - Verschiedenes.
- 7.5 Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
- 7.6 Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.7 Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 7.8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.8 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 7.9 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis sechs gleichberechtigten Personen.
- 8.2 Die Verteilung der einzelnen Aufgaben, die in der Geschäftsordnung aufgeführt sind, erfolgt innerhalb des Vorstands.
- 8.3 Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Personen gemeinsam aus dem Geschäftsführenden Vorstand.

- 8.4 Zum Vorstand gehören (mit abteilungsbezogenem Stimmrecht) weiter:
- a) Abteilungsleiter/in Fußball
 - b) Abteilungsleiter/in Gymnastik und Kinderturnen
 - c) Abteilungsleiter/in Alte Herren
 - d) Jugendleiter/in
 - e) Verantwortliche/r Bewirtschaftung Sportheim
 - f) Bei Bedarf, Vereinsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zu entsprechenden Sachverhalten
- 8.5 Die Wahl des Vorstands erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.
- 8.6 Bei Ausscheidung von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Beiträge

- 9.1 Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 9.2 Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- 9.3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 10 Ordnungen

- 10.1 Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- 10.2 Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 10.3 Die unter 10.1 und 10.2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerverein "Leben und Altwerden in Mardorf und Umgebung e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Amöneburg mit entsprechender Bestimmung zur Verwendung.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 07.05.2022 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in Kraft.



Marius Mengel



Stefan Ivo



Marion Kaiser



Stefanie Dörr